

┌

┌

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung
EURO		

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- kirchlicher Zwecke (§ 54 Abgabenordnung) mildtätiger Zwecke (§ 53 Abgabenordnung)
- im Ausland auch im Ausland ggf. (auch) im Ausland

verwendet wird.

Es handelt sich um einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

- ① von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- ② entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch
- ③ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet.
- ④ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- ⑤ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, der/dem das Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a AO festgestellt hat.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).